

werden«. In einem im »Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker« erschienenen Artikel, in dem zu diesem Beschluß Stellung genommen wird, heißt es: »Das Eindringen Berufsfremder in den Korrektorenberuf ist keineswegs ein Zufall oder gar mit den an den Korrektor gestellten Anforderungen zu begründen . . . Das allgemeine Bestreben der Unternehmer geht dahin, die heutigen Berufsverbände in ihrer Stosskraft zu schwächen durch Einschlebung berufsfremder, ungelerner Arbeitskräfte«. — Es ist selbstverständlich, daß nur auf dem Wege tariflicher Vereinbarungen eine Änderung herbeigeführt werden kann, und eine solche ist nach Lage der Sache nicht zu erwarten.

Wie behandelt man böswillige Schuldner? — In den »Tageszeitungen« findet man folgende Ratschläge, die vielleicht auch im Buchhandel mit Erfolg angewandt werden können: Nichts scheut ein böswilliger Schuldner mehr als die Öffentlichkeit. Wird doch dadurch »sein Kredit« und auch »sein Geschäft« vollständig lahmgelegt. Er wird daher in den meisten Fällen vorziehen, sich mit seinem Gläubiger zu verständigen. Gleich nach Erhalt des Pfändungsprotokolls über die fruchtlose Pfändung benachrichtigt man den Schuldner, daß man die ausgeklagte Forderung öffentlich zum Verkauf anbieten würde, falls er nicht vorziehen sollte, binnen einer bestimmten Frist die Angelegenheit zu ordnen. Die verschiedensten Gerichte — u. a. auch das Reichsgericht — haben anerkannt, daß das Ausbieten einer ausgeklagten Forderung keine unerlaubte Handlung darstelle und auch keine Beleidigung darin zu erblicken sei, daß vielmehr der Inhaber einer ausgeklagten Forderung das Recht habe, die Ausbietung auch im Wohnort des Schuldners vorzunehmen. Nur darf aus der Form der Ausbietung keine beleidigende Absicht zu ersehen sein, weshalb in dem Inserat lediglich die Summe und der Name des Schuldners zu erwähnen sind. Beispielsweise: »Ausgeklagte Forderung von 300 M. gegen R. N. zu verkaufen«. Der Zusatz »preiswert« ist einmal vom Gericht als beleidigend anerkannt worden. Man lasse ihn deshalb fort. Selbst wenn der Schuldner mit Klage wegen Beleidigung drohen sollte, braucht sich der Gläubiger nicht schrecken zu lassen, denn ihm steht immer § 193 des Str.G.B. — Wahrnehmung berechtigter Interessen — zur Seite.

Ein weiteres, anscheinend noch wenig bekanntes Mittel gegen faule Schuldner ist: deren Postcheckkonto sperren! Man kann dies, wenn man einen rechtskräftigen Schuldtitel, nämlich ein Urteil, in Händen hat. Dieses schickt man an das zuständige Amtsgericht mit dem Ersuchen, das Postcheckkonto des Schuldners sperren zu lassen. Das Amtsgericht verfügt dann antragsgemäß, und nun muß das Postcheckamt die Eingänge bis zur Höhe der ausgeklagten Forderung an den Schuldtitel-Inhaber überweisen. Erst wenn die Schuld durch Postcheckkonto-Eingänge gedeckt ist, kann der Schuldner über sein Guthaben wieder verfügen. Ein direkter Antrag an die Post wegen Sperrung eines Postcheckkontos ist nicht angängig.

Ein Büchermarder. — Die Buchhandlung Dr. A. Schipke in Berlin-Pankow schreibt dem Vbl.: Ein Bücherdieb suchte mich am 24. Juli heim. Er ist von fremdländischem Typus, Haare tiefschwarz, Teint dunkel. Er spricht aber fließend die deutsche Sprache und zeigt außerordentliche literarische Kenntnisse. Seine Methode zeigt sich darin, daß er Bücher für einen anderen zu besorgen vorgibt, die mit quittierter Rechnung an eine gegebene Adresse durch Boten gesandt werden sollen. Der Dieb, der zur Mittagszeit, als nur eine Verkäuferin anwesend war, ins Geschäft kam, wählte sehr lange aus und war offensichtlich bemüht, die Verkäuferin durch Außern immer neuer Wünsche im Lager suchen zu lassen. Bei dieser Gelegenheit ließ er ein Buch verschwinden. Nur der Zufall, daß weitere Kundschaft den Laden betrat, bewahrte mich vor größeren Verlusten.

Zeitungsverbote. — Auf Grund von § 21 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922 in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 desselben Gesetzes und der Ausführungsverordnung des Sächsischen Ministeriums des Innern vom 4. August 1922 wurde vom Dresdener Polizeipräsident das Erscheinen der Zeitung »Arbeiterstimme« (Tageszeitung der Kommunistischen Internationale, Bezirk Ost-Sachsen) für die Dauer von zwei Wochen, und zwar vom 24. Juli bis einschließlich 6. August 1926 verboten. Dieses Verbot umfaßt auch jede angeblich neue Druckschrift, die sich sachlich als die alte darstellt.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 170 vom 24. Juli 1926.)

Auf Grund der §§ 8, 17 und 20 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922 (RGBl. I S. 585) verbot am 24. Juli der Oberpräsident von Hannover das Erscheinen der periodischen Druckschrift »Der Sturm« in Hannover auf die Dauer von zwei Monaten, und zwar vom 25. Juli bis 25. September 1926 einschließlich.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 171 vom 26. Juli 1926.)

Berkehrsnachrichten.

Gebührenfreie Sichtvermerke für ausländische Besucher der Leipziger Herbstmesse. — Das Auswärtige Amt hat die deutschen Auslandsbehörden angewiesen, den Besuchern der Leipziger Herbstmesse die Sichtvermerke gebührenfrei zu erteilen. Der Antrag dazu muß durch die ehrenamtlichen Vertreter des Messamts gestellt werden. Für die Besucher aus Spanien, Ägypten und Palästina ist mit Rücksicht auf die Reiseschwierigkeiten die Gültigkeitsdauer des Sichtvermerks auf vier Wochen ausgedehnt worden.

Verlängerung der Ausbrauchfrist für rot geränderte Eisenbahn-Expressgutharten. — Die am 30. Juni 1926 abgelaufene Ausbrauchfrist für Expressgutharten alten Modells mit rotem Rand ist bis 31. Dezember 1926 verlängert worden. Nach dieser Zeit werden nur noch Expressgutharten mit grünem Rand angenommen.

Versicherungsnachrichten. — Da die Reisegepäckversicherung in den Kreisen der Mitglieder des V.-V. besonders großen Anklang gefunden hat, hat sich die Versicherungs-Gesellschaft bereit erklärt, Jahrespolice zu besonders niedrigen Prämien auszustellen. Auf Grund dieser Police sind die Versicherten auf jeder Reise geschützt, die sie innerhalb der Laufzeit der Police unternehmen. Es besteht die Ansicht, daß eine Reisegepäckversicherung bei kleinen Reisen, bei den wenigen Sachen, die mitgenommen werden, nicht nötig ist. Erfahrungsgemäß ist aber ein großer Teil der Schäden auf kleinen Geschäftsreisen entstanden. Sie bestehen darin, daß Handtaschen, Aktentaschen usw. dem Versicherten gestohlen bzw. abhandengekommen sind. Die Prämien, die die Gesellschaft für derartige Jahresversicherungen berechnet, sind sehr niedrig. Es werden drei Klassen von Ländern unterschieden:

- für Reisen innerhalb Deutschlands, nach der Schweiz, Holland, Dänemark und Südschweden 0,9% p. a.,
- für Reisen wie vorher einschließlich Norwegen, Frankreich, Belgien, England, Italien, Tschechoslowakei, Deutsch-Osterreich 1% p. a.,
- für Reisen wie vorher einschließlich Polen, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, östl. Randstaaten 1½% p. a.

Wir halten dieses Angebot für günstig und bitten, sich mit Angabe der Versicherungssumme und der Länder, die in Frage kommen, an die Versicherungs-Abteilung der Geschäftsstelle des Börsenvereins zu wenden.

Berliner amtliche Devisenkurse.

	am 27. Juli 1926		am 28. Juli 1926	
	Geldkurs	Briefkurs	Geldkurs	Briefkurs
London 1 £	20,892	20,444	20,393	20,445
Holland 100 Gulb.	168,54	168,96	168,54	168,96
Buenos Aires (Pap.-Pef.) 1 Peso	1,693	1,697	1,696	1,70
Cairo 100 Fr.	92,03	92,27	92,03	92,27
Kopenhagen 100 Kr.	111,18	111,46	111,18	111,46
Stockholm 100 Kr.	112,26	112,54	112,27	112,55
Neu York 1 \$	4,195	4,205	4,195	4,205
Belgien 100 Frsch.	10,28	10,32	10,05	10,09
Italien 100 Lire	18,38	18,42	18,26	18,30
Paris 100 Frsch.	10,26	10,30	9,98	10,02
Schweiz 100 Frsch.	81,15	81,35	81,15	81,35
Spanien 100 Pefetas	64,52	64,68	63,92	64,08
Rio de Janeiro 1 Milreis	0,630	0,632	0,630	0,641
Japan 1 Yen	1,983	1,987	1,983	1,987
Prag 100 Kr.	12,415	12,455	12,42	12,46
Helsingfors 100 Finn.	10,552	10,592	10,55	10,59
Lissabon 100 Escuto	21,425	21,475	21,425	21,475
Sofia 100 Lewa	3,04	3,05	3,04	3,05
Jugoslawien 100 Dinar	7,395	7,415	7,395	7,415
Wien 100 Schill.	59,33	59,47	59,31	59,45
Budapest 100000 Kr.	5,875	5,895	5,875	5,895
Danzig 100 Gulb.	61,63	61,83	—	—
Konstantinopel 1 Lira	2,335	2,345	—	—
Athen 100 Drachm.	4,49	4,51	—	—
Kairo 1 ägypt. £	20,934	20,986	—	—
Bukarest 100 Lei	1,92	1,94	—	—
Warschau 100 Glosz	45,88	46,12	—	—
Riga 100 Lats	—	—	—	—
Reval 100 Estn. M.	1,117	1,123	—	—
Rowno 100 Litas	41,295	41,505	—	—